



NOTFALLKOFFER IM STRAFRECHT: LEITFADEN ZUM VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN

SITUATION

Völlig unerwartet stehen Polizei oder Staatsanwaltschaft und Polizei morgens vor Ihrer Unternehmenstür, händigen Ihnen einen Durchsuchungsbeschluss für die Klinik, die Praxis, Ihr Auto und Ihr Privathaus aus und erklären, dass der Verdacht einer Straftat – oftmals des gewerbs- oder sogar bandenmäßigen Abrechnungsbetrugs – gegen Sie bestehe, aufgrund dessen nun durchsucht werde.

Gleichzeitig melden sich Ihr Ehepartner oder die Hausangestellten telefonisch und berichten von den soeben eingetroffenen Beamten, die dort durchsuchen würden.

Wer hier nicht weiß, wie zu reagieren ist, kann in solcher Situation nur in Panik und damit unüberlegt handeln. Persönlicher und Schaden des Unternehmens sind in einem solchen Fall kaum noch zu vermeiden.

Daher VORSICHT!

Kennen Sie Ihre Rechte und nehmen diese wahr.

Hierbei hilft der folgende Leitfaden, der auch Ihren Mitarbeitern bekannt und immer griffbereit an Ihrem Empfang liegen sollte.

IM FALLE DER DURCHSUCHUNG....

■ Ruhe bewahren

Schweigen Sie unbedingt und ausnahmslos zum Tatvorwurf – unabhängig davon, was Ihnen versprochen wird. Schweigen Sie auch dann, wenn Sie meinen, den Tatvorwurf ganz kurzfristig und sofort ausräumen zu können.

Führen Sie keine informellen Gespräche.

Der erste Unternehmensangehörige, der von der Durchsuchung erfährt, kontaktiert sofort Ihren Verteidiger über

Notruf: Tel. 0171 - 464 99 44 (RA Dr. Peters).

Darauf haben Sie einen Anspruch. Wir koordinieren die erforderlichen nächsten Schritte.

■ Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung zumindest solange abzuwarten, bis mit Ihrem Verteidiger telefoniert wurde.

■ Erfassen Sie derweil die Daten der Dienstausweise aller ermittelnden Beamten.

■ Ihre Mitarbeiter sind als Zeugen verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Ihre Mitarbeiter sollen nicht zur Sache aussagen, sie haben Anspruch auf einen anwaltlichen Zeugenbeistand, ohne dessen Anwesenheit sie auch bei beabsichtigter Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst schweigen dürfen.

■ Versuchen Sie auf keinen Fall, mögliche Beweismittel beiseite zu schaffen. Verändern Sie nichts mehr.

■ Weisen Sie die Ermittler darauf hin, wo sie die im Durchsuchungsbeschluss genannten Beweismittel finden. So ist das Durchwühlen anderer Unterlagen entbehrlich.

■ Die EDV ist nach Möglichkeit zu spiegeln, nicht zu entfernen. Fangen Sie früh an, absehbar benötigte Dokumente zu kopieren.

■ Sie werden gefragt, ob Sie sichergestellte Unterlagen freiwillig herausgeben: Nein. Erheben Sie Widerspruch gegen die Beschlagnahme, bis Ihr Verteidiger die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses hat bewerten können.

■ Notieren Sie und Ihre Mitarbeiter alle Fragen, die von den Ermittlungsbeamten gestellt wurden – und die hoffentlich nicht beantwortet wurden.

■ Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter, keinem – auch nicht dem engsten Partner oder Familienmitglied – von der Durchsuchung zu erzählen. Für das Unternehmen schädliche Außenwirkungen sind sonst nicht zu vermeiden.

IHR ANSPRECHPARTNER IM NOTFALL

Dr. iur. Th. Alexander Peters

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Healthcare Compliance Officer (HCO)
Lehrbeauftragter der
Carl Remigius Medical School
Promotion im Medizinstrafrecht



ICH STELLE MICH VOR

Liebe Mandanten,

seit 1997 bin ich für die Leistungserbringer im Gesundheitswesen als Verteidiger/Rechtsanwalt tätig und wurde bundesweit als einer der ersten Fachanwälte für Straf- und zugleich Medizinrecht ausgewiesen.

Dadurch verfüge ich nicht nur über die Doppelfachanwaltschaft, sondern zugleich über profunde praktische Erfahrung gerade im Arzt- und Medizinstrafrecht. Hierzu gehört die Verteidigung in hunderten von Abrechnungsbetrugsverfahren gegen Berufsträger und Unternehmensleitungen im Gesundheitswesen sowie in zahlreichen Strafverfahren wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung von Patienten.

Zu meiner Tätigkeit zählt neben der Verteidigung gegenüber Staatsanwaltschaft und Strafgerichten auch diejenige in oftmals zeitgleich anhängigen Schadensersatzverfahren von Patienten oder den Rückforderungsverfahren der Kostenträger.

Als Healthcare Compliance Office (HCO) bin ich überdies bestrebt, die Unternehmen meiner Mandanten von vorneherein auf rechtlich sichere Füße zu stellen.

Ich freue mich auf Ihren Kontakt!

Ihr



Die Kanzlei Dr. Peters, Hess & Partner ist aus der ehemaligen Kanzlei Dr. Peters & Partner hervorgegangen, die sich insbesondere durch die medizin- und medizinstrafrechtliche Expertise des bundesweit tätigen Namensgebers Dr. Th. Alexander Peters auszeichnete.

Das Erkennen einer äußerst großen Dimension vermeintlicher Falschabrechnungen im Gesundheitswesen und erweiterte Zugriffsmöglichkeiten auf das Vermögen vermeintlicher Täter führen zu einer Flut an Strafverfahren wegen Abrechnungsbetrugs.

Die bei KVen und Kassen eingerichteten „Stellen für die Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ arbeiten oftmals als Profit-Center und sind nachhaltig bestrebt, größtmögliche Rückforderungen zu realisieren – unabhängig davon, ob die Forderungen gerechtfertigt sind oder nicht.

Dabei werden von den Kostenträgern regelmäßig Strafanzeigen gegen die Unternehmensverantwortlichen erstattet, denn ein anhängiges Strafverfahren fördert die Bereitschaft der Betroffenen zu schneller und umfangreicher Regulierung des geltend gemachten Schadens.

Auch die fehlerhafte Einbindung niedergelassener Ärzte in Klinikstrukturen ist geeignet, die Staatsanwaltschaft in Aktion treten zu lassen.

Die Exekutive hat im Bereich des fiskalischen Medizinstrafrechts „aufgerüstet“ und richtet zunehmend Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein, um die personellen Voraussetzungen für qualifizierte und flächendeckende Ermittlungen im Gesundheitswesen zu schaffen.

Deren Ermittlungen ist von Ihrem Verteidiger möglichst frühzeitig, qualifiziert und besonnen entgegenzutreten. Nur so kann entscheidender Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens genommen werden.

Eine engagierte Verteidigung ist auch im Bereich der sog. Behandlungsfehlerverfahren entscheidend. Zwar werden solche Verfahren im Ergebnis oftmals von medizinischen Sachverständigen entschieden, hier ist es aber Aufgabe der Verteidigung, ungünstigen Gutachten nach Möglichkeit den Boden ihrer Verwertbarkeit zu entziehen oder zu versuchen, zumindest die öffentliche strafrechtlichen Hauptverhandlung zu vermeiden.

Näheres über unsere Tätigkeit erfahren Sie auf der Kanzleihomepage www.Medizinrecht-Strafrecht.de

UNSERE STANDORTE

Kanzlei Koblenz
Firmungstraße 38
56068 Koblenz
Tel. 0261-133378-0
Fax. 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf
Louise-Dumont-Str. 29
40211 Düsseldorf
Tel. 0211-3015956
Fax. 0211-3021937

Kanzlei Köln
Ehrenstraße 45-47
50672 Köln
Tel. 0221-94060-40
Fax. 0221-94060-45

Kanzlei Berlin
Bundesallee 185
10717 Berlin
Tel. 030-34663097-8
Fax. 030-34663097-9

Kanzlei München
Widenmayerstr. 9
80538 München
Tel. 089-4111847-11
Fax. 089-4111847-12

Kanzlei Frankfurt
Europa-Allee 139
60486 Frankfurt
Tel. 069-2691355-6
Fax. 069-2691355-7